

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Kunsttherapie (M.A.)

vom 13. Juli 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 07. Juli 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunsttherapie beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Der Masterstudiengang Kunsttherapie ist als Teilzeitstudiengang konzipiert und umfasst 3 Studiensemester mit 60 Credits und schließt mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“, (M.A.) ab.

Der Gesamtumfang von 60 Credits kann auch über fünf Semester verteilt studiert werden. In diesem Fall wird die konkrete Verteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen auf die fünf Semester im Studienvertrag individuell und verbindlich festgelegt.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt. Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 240 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

Die Erläuterungen zu den integrierten praktischen Studienanteilen sind im Leitfaden zu Praxiszeiten des Masterstudiengangs Kunsttherapie aufgeführt.

1.2 Module und Modulprüfungen

Im Modulhandbuch werden die Module, die Veranstaltungsformen sowie die Formen von Prüfungsvorleistungen und Studienarbeiten erläutert.

Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen. Eine Anmeldung zu den Modulprüfungen ist nicht erforderlich.

Die Regelungen zu den für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen) und den dazu gehörigen spezifischen Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweisen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden, wobei bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen nicht wiederholt werden müssen.

1.3 Praxisprojekt

Das Modul 306-004 beinhaltet ein Praxisprojekt im Umfang von 160 Stunden. Gegenstand des Praxisprojekts sind die wissenschaftlich begründete und begleitete Anwendung, Überprüfung und Reflexion der Kunsttherapie in einem konkreten Anwendungszusammenhang. Das Praxisprojekt umfasst in der Regel 20 Werktage im Umfang von mindestens 160 Stunden. Eine längere Projektdauer bedarf keiner eigenen Genehmigung. Eine kürzere Dauer bedarf der Genehmigung im Rahmen der Projektbeantragung durch den Dozenten / die Dozentin der Lehrforschungswerkstatt in Modul 306-004. Das Nähere regelt der Leitfaden zum Praxisprojekt des Masterstudiengangs Kunsttherapie.

1.4 Masterarbeit

Die Bestimmungen zur Beantragung, Betreuung, Ausarbeitung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit sind in den Richtlinien zur Masterarbeit im Studiengang Kunsttherapie erläutert. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Sie kann beim Prüfungsausschuss auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

Legende

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
K = Klausur
M = mündl. Prüfung
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1

	Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Modulprüfungen			Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP	GM	
											Art / Dauer		
306-001	Künstlerisches Forschen	10	6	6	4	4	2			PV*	StA		
306-002	Professionalisierte Projekt-Praxis in der Kunsttherapie	5	2	5	2					PV*	StA		
306-003	Forschungsmethoden und Ethik	5	4	5	4					PV*	KL 120		
306-004	Kontextualisierte kunsttherapeutische Praxis	18	10	6	4	12	6			PV*	StA + M15	75/25	
306-005	Kulturelle, institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen der Kunsttherapie	4	3			1	1	3	2	PV*	M15		Prüfung in Kleingruppen mit 3 Teilnehmern
306-006	Masterarbeit	18				5		13			MA		Das Modul beinhaltet 5 Stunden à 45 Minuten Einzelbetreuung
	gesamt	60		22		22		16					

* siehe Modulbeschreibung

3. Notengewichtung in der Masterprüfung

	Module	CR	Notengewichtung
306-001	Künstlerisches Forschen	10	10
306-002	Professionalisierte Projekt-Praxis in der Kunsttherapie	5	5
306-003	Forschungsmethoden und Ethik	5	5
306-004	Kontextualisierte kunsttherapeutische Praxis	18	18
306-005	Kulturelle, institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen der Kunsttherapie	4	4
306-006	Masterarbeit	18	18
	Insgesamt	60	60

4. Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

Nürtingen, 13. Juli 2016

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor